

Fragen zur KSA-Sitzung vom 06.11.2023

Heute behandelt der KSA erneut den Kreishaushalt 2024.

Ein Haushalt, bei dem es an allen Ecken und Enden „zwickt“, der aber 10 Mio EUR freiwillige Leistungen enthält, immerhin erstaunliche 25% mehr als für das laufende Jahr geplant. Und wohl eine Kreisumlage, die so hoch ist, dass einzelne Gemeinden inzwischen finanziell so desolat dastehen, dass sich diese ihre Pflichtaufgaben nicht mehr finanzieren können.

Das Beispiel des derzeit stillgelegten Hallenbads Kirchseeon, dessen Sanierungskosten sich der Markt Kirchseeon – angeblich oder tatsächlich – nicht leisten kann, beschäftigt seit Monaten die kommunalen Gremien in Kirchseeon und in den Nachbargemeinden, sowie das LRA. Auch die Lokalberichterstattung und in der letzten Woche das BR-Magazin „quer“

<https://www.ardmediathek.de/video/>

[Y3JpZDovL2JyLmRIL3ZpZGVvLzIyYmY2ZGE3LTFiZDAtNDBkNS1hMjZjLWRkYjhlZGFkZmM4OA](https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL2JyLmRIL3ZpZGVvLzIyYmY2ZGE3LTFiZDAtNDBkNS1hMjZjLWRkYjhlZGFkZmM4OA)

widmen sich dem Thema.

In der Sitzungsunterlage zur heutigen KSA-Sitzung heißt es zwar u.a.:

„Niemand ist dem Bürger näher als die eigene Gemeinde“ und

„Die freiwilligen Leistungen des Landkreises haben ein nie dagewesenes Niveau erreicht. In Zeiten, in denen der Kreishaushalt Gefahr läuft, seine dauerhafte Leistungsfähigkeit zu verlieren, sollte dieser Bereich ganz besondere Aufmerksamkeit bekommen und sollte auch dem Kreistag Anlass sein, darüber nachzudenken.“

Wie wahr, wie wahr. Doch darüber, dass diese freiwilligen Leistungen des Kreistags die Gemeinden zu finanzieren haben und einzelne dadurch bereits in finanzielle Nöte geraten sind, darüber steht in der Sitzungsunterlage kein einziges Wort.

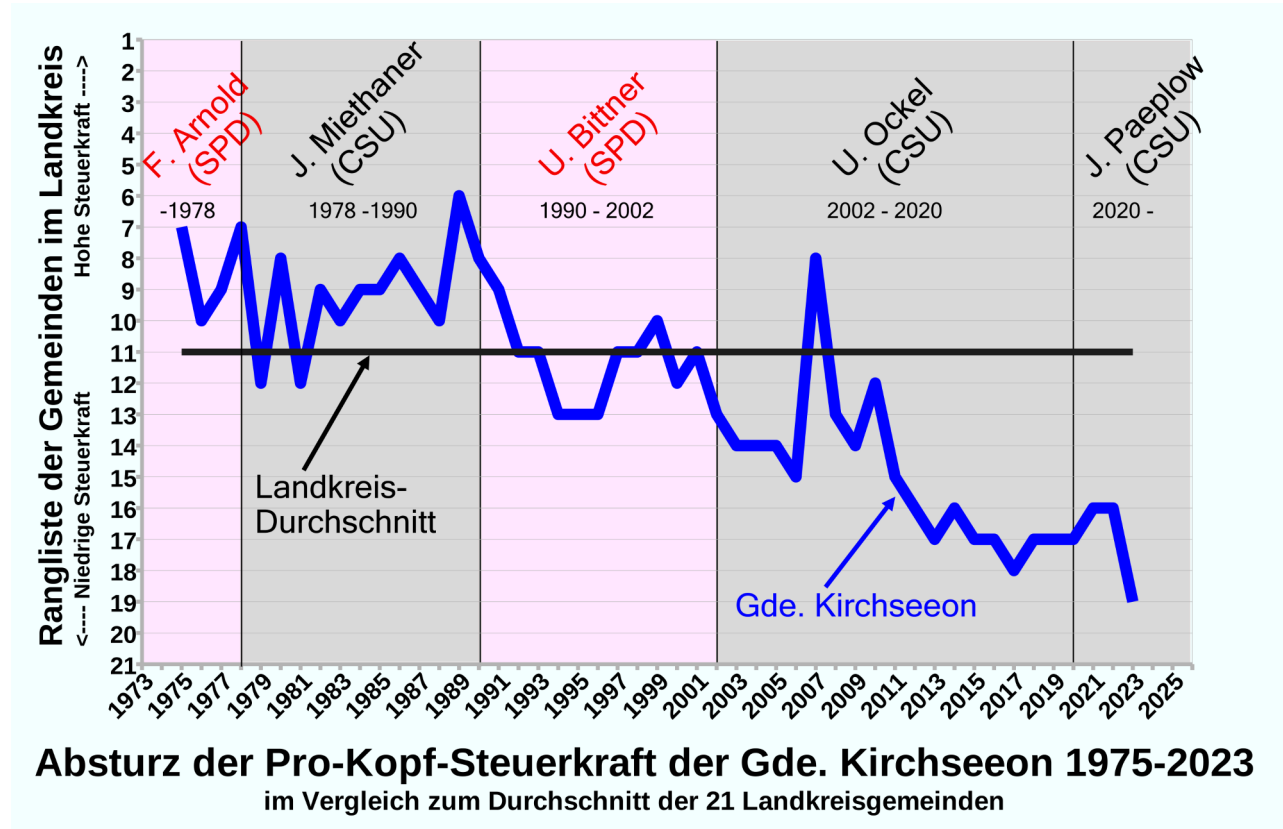
Zur Ermittlungspflicht des Kreistags vor der Festsetzung des Hebesatzes äußert sich das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.09.2021, BVerwG 8 C 30.20,

<https://www.bverwg.de/de/270921U8C30.20.0> ausführlich und sagt u.a.:

„Der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften (Art. 28 Abs. 2 GG) verpflichtet den Landkreis, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und ihn **gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu müssen die ermittelten Bedarfsansätze der Gemeinden dem für die Entscheidung über die Kreisumlage zuständigen Organ bei der Beschlussfassung vorliegen.**“

Doch in den Sitzungsunterlagen findet sich – genauso wenig wie in den vergangenen Jahren - kein einziges Wort über die Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen. Jegliche Entscheidung des Kreistags über die Höhe der Kreisumlage litte daher an einem vollständigen Ermittlungsausfall. Bei einer Normenkontrolle müsste mit einem Scheitern der Haushaltssatzung gerechnet werden.

Für die Kirchseeoner Finanznot ist neben der zu hohen Kreisumlage aber auch die grassierende Korruption, Selbstbedienung und Misswirtschaft im Kirchseeoner Rathaus verantwortlich, die zu einem im Landkreis beispiellosen Niedergang der kommunalen Steuerkraft in den letzten 25 Jahren geführt hat. Doch anstatt gegen die Korruption in Kirchseeon wirksam vorzugehen, mobbt der Landrat Hinweisgeber und Kritiker - so wie er das schon vor einigen Jahren im Fall des gKU VEMO praktiziert hat.



Wenn der Kreistag weiterhin seine freiwilligen Ausgaben rücksichtslos zu Lasten der Kommunen ausdehnt, läuft er Gefahr, dass eine der Gemeinden, die finanziell mit dem Rücken zur Wand stehen, doch noch den Weg zum VGH München geht.

Wann, wenn nicht jetzt, will der Kreistag mit der Konsolidierung seines Haushalts und der Senkung des Hebesatzes anfangen?

Dazu meine Fragen:

Zur Kirchseeoner Finanzmisere:

1. Teilt das LRA die Behauptung der Gemeindeverwaltung Kirchseeon, dass die Sanierungskosten des Hallenbads die Gemeinde überfordern würden und die Sanierung daher nicht aus eigener Kraft leistbar wäre? Welche Erkenntnisse und Einschätzungen liegen der Antwort des LRA zugrunde?
2. Wie hat sich die Kommunalaufsicht in ihren Stellungnahmen zu den Kirchseeoner Haushalten der letzten Jahre zu dieser angeblichen oder tatsächlichen finanziellen Überforderung geäußert bzw. welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht zur Stärkung der Finanzkraft gefordert bzw. empfohlen?
3. Ist nach Auffassung des LRA die Gde. Kirchseeon in der Lage, die anstehende Sanierung des Eglhartinger Schulhauses, geschätzte Kosten bis 20 Mio EUR, finanziell zu leisten? Auf welche Erkenntnisse und Einschätzungen stützt das LRA seine Auffassung?
4. Welche Arten der kommunalen Zusammenarbeit hält das LRA aus welchen rechtlichen und materiellen Gründen für möglich und zielführend, um eine Sanierung und dauerhafte

Aufrechterhaltung des Betriebs des Kirchseeoner Hallenbads zu erreichen? (Ich erinnere dazu einerseits an die bauliche Situation [oberhalb des Hallenbads befindet sich eine Turnhalle; das Hallenbad wird von der veralteten, zu erneuernden Erdgasheizung des Rathauskomplexes versorgt] und daran, dass im Fall einer kommunalen Zusammenarbeit die anderen Trägergemeinden neben den dauerhaften Beiträgen kurzfristig mehrere Millionen beitragen müssten, um die Gde. Kirchseeon nennenswert entlasten zu können)

Zu den freiwilligen Leistungen des LRA:

5. Wie hoch sind die jeweiligen Gesamtbeträge der freiwilligen Leistungen des LRA, die an Empfänger in den einzelnen Gemeinden des Landkreises in den letzten 3 Jahren jährlich geflossen sind? Bitte nach Gemeinde/PLZ und Jahr aufschlüsseln.

6. Wie verträgt sich nach Auffassung des LRA die Bevorzugung einzelner Kommunen bei der Gewährung freiwilliger Leistungen mit dem Verfassungsziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse?

Zur Abwägung des Hebesatzes der Kreisumlage:

7. Welche Ermittlungen mit welchem Ergebnis hat das LRA durchgeführt, um den Finanzbedarf der Kommunen für 2024 (und ggf. Folgejahre) festzustellen?

8. Aus welchen Gründen wurden dem Kreistag bislang keine bzw. nur völlig ungenügende Daten für die ihm nach der Rechtsprechung des BVerwG obliegende Beurteilung des Finanzbedarfs der Kommunen zur Verfügung gestellt, obwohl nach meinen Informationen bei den Gemeinden deren Finanzbedarfe abgefragt und von diesen mitgeteilt wurden?

9. Wie hoch dürfte nach Auffassung des LRA der Hebesatz der Kreisumlage maximal sein, damit die Gde. Kirchseeon sowohl die Sanierung des Hallenbads wie der Schule in Eglharting finanziell bewältigen könnte? Auf welchen Erkenntnissen und Einschätzungen beruht die Auffassung des LRA?

- 1. Teilt das LRA die Behauptung der Gemeindeverwaltung Kirchseeon, dass die Sanierungskosten des Hallenbads die Gemeinde überfordern würden und die Sanierung daher nicht aus eigener Kraft leistbar wäre? Welche Erkenntnisse und Einschätzungen liegen der Antwort des LRA zugrunde?**

Die Kommunalaufsicht am Landratsamt Ebersberg kann hierzu keine Stellungnahme abgeben, da sie in den Vorgang bislang nicht eingebunden war. Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit, die Überlegungen der Marktgemeinde Kirchseeon zum Verzicht auf den Schwimmbadbetrieb (als einer freiwilligen Leistung) aus aufsichtsrechtlicher Sicht zu überprüfen.

- 2. Wie hat sich die Kommunalaufsicht in ihren Stellungnahmen zu den Kirchseeoner Haushalten der letzten Jahre zu dieser angeblichen oder tatsächlichen finanziellen Überforderung geäußert bzw. welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht zur Stärkung der Finanzkraft gefordert bzw. empfohlen?**

Da für die Gemeinden Finanzhoheit besteht, wird das Landratsamt Ebersberg nur im Rahmen der Genehmigungen nach Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO tätig. Darüber hinaus können die gemeindlichen Haushalte nur im Rahmen der Rechtsaufsicht überwacht werden. Die Überwachung ist auf die Überprüfung der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinden sowie die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu beschränken (Art. 109 Abs. 1 GO).

Der Markt Kirchseeon hat in seinen Haushaltssatzungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 keine Kreditermächtigungen sowie in 2021 und 2022 auch keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Folglich ist in diesen Jahren auch keine Genehmigung erfolgt. In der Haushaltssatzung 2023 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 477.000 € festgesetzt, die nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig waren. Die Genehmigung dieser Verpflichtungsermächtigungen ist ohne Auflagen und Bedingungen erfolgt, weil es nach dem vorgelegten Haushalt nicht zu erwarten war, dass durch die Verpflichtungsermächtigungen der Ausgleich künftiger Haushalte gefährdet wird (Art. 67 Abs. 2 GO, Art. 64 Abs. 3 GO, § 22 KommHV-Kameralistik).

Hinweis: Der als Sondervermögen geführte Eigenbetrieb Wasserwerk Kirchseeon, dessen Gesamtbeträge für Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls in der Haushaltssatzung festgesetzt und zu genehmigen sind, wurde bei dieser Betrachtung außen vor gelassen, da er (gem. Art. 88 Abs. 1 GO) als kostenrechnende Einrichtung (nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 KAG) geführt wird.

- 3. Ist nach Auffassung des LRA die Gde. Kirchseeon in der Lage, die anstehende Sanierung des Eglhartinger Schulhauses, geschätzte Kosten bis 20 Mio EUR, finanziell zu leisten? Auf welche Erkenntnisse und Einschätzungen stützt das LRA seine Auffassung?**

Aufgrund der Finanzhoheit betrachtet das Landratsamt Ebersberg keine Einzelmaßnahmen des Marktes Kirchseeon, sondern nur den Haushalt mit Finanzplanung im Gesamten. Dem vorgelegten Haushalt 2023 des Marktes Kirchseeon war nicht zu entnehmen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit mittelfristig gefährdet sein könnte.

- 4. Welche Arten der kommunalen Zusammenarbeit hält das LRA aus welchen rechtlichen und materiellen Gründen für möglich und zielführend, um eine Sanierung und dauerhafte Aufrechterhaltung des Betriebs des Kirchseeoner Hallenbads zu erreichen? (Ich erinnere dazu einerseits an die bauliche Situation [oberhalb des Hallenbads befindet sich eine Turnhalle; das Hallenbad wird von der veralteten, zu erneuernden Erdgasheizung des Rathauskomplexes versorgt] und daran, dass im Fall einer kommunalen Zusammenarbeit die**

anderen Trägergemeinden neben den dauerhaften Beiträgen kurzfristig mehrere Millionen beitragen müssten, um die Gde. Kirchseon nennenswert entlasten zu können).

Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der kommunalen Zusammenarbeit werden im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erläutert. Dieses kann im Internet eingesehen werden (Bürgerservice - KommZG: Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I (Art. 1–55) (gesetze-bayern.de), Ziele und rechtliche Grundlagen kommunaler Zusammenarbeit - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (bayern.de)). Die Kommunalaufsicht am Landratsamt Ebersberg kann darüber hinaus keine Stellungnahme zum vorliegenden Einzelfall abgeben, da sie mit diesem Vorgang bis dato nicht befasst wurde. Zudem ist es auch nicht Aufgabe der Kommunalaufsicht, alle erdenklichen Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit vorab zu prüfen.

5. Wie hoch sind die jeweiligen Gesamtbeträge der freiwilligen Leistungen des LRA, die an Empfänger in den einzelnen Gemeinden des Landkreises in den letzten 3 Jahren jährlich geflossen sind? Bitte nach Gemeinde/PLZ und Jahr aufschlüsseln.

Die freiwilligen Leistungen des Landkreises stehen allen Bürger und Bürgerinnen des Landkreises zur Verfügung. Dabei hat der Landkreis auf dem Sitz des Empfängers keinen Einfluss. Die Übersicht der freiwilligen Leistung ist im HH-Plan 2023 auf Seite 226, 227 zu ersehen. Eine genaue Verteilung wie gewünscht ist nur mit sehr großem Arbeitsaufwand zu erstellen.

6. Wie verträgt sich nach Auffassung des LRA die Bevorzugung einzelner Kommunen bei der Gewährung freiwilliger Leistungen mit dem Verfassungsziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse?

Bei den freiwilligen Leistungen steht der Gesamtnutzen des Landkreises im Vordergrund und nicht der Vorteil einzelner Gemeinden.

7. Welche Ermittlungen mit welchem Ergebnis hat das LRA durchgeführt, um den Finanzbedarf der Kommunen für 2024 (und ggf. Folgejahre) festzustellen?

Es wurden folgende Kennzahlen der Haushaltsjahre 2021 (IST), 2022 (IST) und 2023 (Plan) abgefragt. Diese werden den Kreisräten zur KSA-Sitzung am 04.12.2023 zur Verfügung gestellt.

Kameral buchende Kommunen	Doppisch buchende Kommunen
<ul style="list-style-type: none"> Zuführung zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis abzüglich Afa zuzüglich Auflösung von Sonderposten zuzüglich Tilgung
<ul style="list-style-type: none"> gesetzlich geforderte Mindestzuführung 	<ul style="list-style-type: none"> Laufende Verwaltungstätigkeit abzüglich Ordentliche Tilgung
<ul style="list-style-type: none"> Zuführung zur Allgemeinen Rücklage 	<ul style="list-style-type: none"> Jahresergebnis
<ul style="list-style-type: none"> Schlüsselzuweisung 	<ul style="list-style-type: none"> Schlüsselzuweisung
<ul style="list-style-type: none"> Freie Finanzspanne 	<ul style="list-style-type: none"> Schuldenstand
<ul style="list-style-type: none"> Schuldenstand 	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnisrücklage
<ul style="list-style-type: none"> Stand der allgemeinen Rücklage Gesamt 	<ul style="list-style-type: none"> Liquiditätskredite
<ul style="list-style-type: none"> Liquiditätskredite 	

- 8. Aus welchen Gründen wurden dem Kreistag bislang keine bzw. nur völlig ungenügende Daten für die ihm nach der Rechtsprechung des BVerwG obliegende Beurteilung des Finanzbedarfs der Kommunen zur Verfügung gestellt, obwohl nach meinen Informationen bei den Gemeinden deren Finanzbedarfe abgefragt und von diesen mitgeteilt wurden?**

Der Finanzbedarf der Gemeinden ist bei der Festlegung der Höhe der Kreisumlage entscheidend. Dieser Beschluss wird am 04.12.2023 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt liegen alle ausgewerteten Kennzahlen den Kreisräten vor.

- 9. Wie hoch dürfte nach Auffassung des LRA der Hebesatz der Kreisumlage maximal sein, damit die Gde. Kirchseeon sowohl die Sanierung des Hallenbads wie der Schule in Eglharting finanziell bewältigen könnte? Auf welchen Erkenntnissen und Einschätzungen beruht die Auffassung des LRA?**

Bei der Festsetzung der Kreisumlage zählt die Gesamtheit aller Gemeinden und nicht die finanzielle Situation einer Einzelnen.